

Familie im Blickpunkt der Jugendhilfeplanung Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe

Gesellschaftliche Wandlungsprozesse, die sich vor allem in wirtschaftlichen und sozialen Strukturveränderungen niederschlagen, bleiben nicht ohne Auswirkungen auf die Familie und den Lebensalltag der Menschen. In den letzten Jahren sind massive gesellschaftliche Strukturveränderungen zu verzeichnen. Aufgrund von Globalisierungstendenzen und den damit einhergehenden Forderungen nach örtlicher und zeitlicher Flexibilität von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen konkurriert z. B. die Bereitschaft, familiäre Erziehungsleistungen zu erbringen, mit anderen Formen der Lebensgestaltung. Die Entscheidung für das Zusammenleben mit Kindern braucht deshalb eine breite und nachhaltige gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung. Dies gilt um so mehr, als die Leistungen, die Erwachsene als Eltern in verschiedenen Lebensformen für die Gesellschaft insgesamt erbringen, von grundlegender Bedeutung und damit unersetzbar sind. Der besondere Schutz, den das Grundgesetz in Artikel 6 dem Zusammenleben von Kindern und Eltern in der Familie bietet, unterstreicht diese Bedeutung. Der Auftrag, Familie zu schützen und zu fördern, richtet sich deshalb über Staat und Rechtsordnung hinaus an die gesamte Gesellschaft. Mit dem gesellschaftlichen Wandel hat sich aber auch die Familie als Lebensform weiterentwickelt. Es ist nicht mehr nur die auf die Ehe gegründete Form des Zusammenlebens. Diese wird ergänzt durch vielfältige und unterschiedliche Formen familienbezogenen Zusammenlebens.

Politik soll deshalb dazu beitragen Rahmenbedingungen zu schaffen, die Kindern ein unbelastetes Aufwachsen ermöglichen und Familien aktiv fördern und entlasten. Nur so kann die Lebensqualität für Familien verbessert werden. Hierzu gehören auch die Förderung der Solidarität mit sozial benachteiligten Familien und die Integration kultureller Erfahrungsräume von Migrantenfamilien.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat dabei die Aufgabe, durch geeignete und fachlich qualifizierte Angebote der Förderung, Unterstützung, Beratung und Hilfe sowohl für Kinder, Jugendliche wie für Eltern Angebote bereitzustellen, die Familien insgesamt bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben und -konflikten unterstützen. Dabei geht es vor allem um die Sicherung einer sozialen Infrastruktur, die im Wohnumfeld der Familien verankert sein muss, um frühzeitig integrativ und präventiv wirken zu können.

Die Förderung von Familien ist lange Zeit ein Stiefkind der Politik gewesen. Deshalb begrüßt die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, dass durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts die Förderung von Familien wieder ins Aufgabenzentrum der Politik gestellt worden ist. Ein wichtiger Beitrag hierzu ist die Sicherung der wirtschaftlichen Situation in der Familie. Der Ausgleich finanzieller Benachteiligungen von Familien, wie er durch das BVerfG-Urteil vorgegeben und inzwischen durch die Bundesregierung in einem ersten Gesetzgebungsverfahren durch das Familienförderungsgesetz umgesetzt wurde, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Allerdings reicht er nicht aus, Familien zuverlässig vor Einkommensarmut und Sozialhilfeabhängigkeit zu schützen. Materielle Sicherheit ist eine Grundvoraussetzung, um allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen zu ermöglichen, die zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigen. Hierzu gehört auch eine familiengerechte Infrastruktur, die Familien bei der Bewältigung ihrer ständig zu erbringenden Erziehungsleistung stärkt und unterstützt sowie Selbsthilfekompetenzen

aktiviert und Eigeninitiative fördert. Und nicht zuletzt benötigen viele Familien in besonderen Lebenssituationen zusätzlich fachliche Unterstützung.

Die AGJ fordert in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Kräfte, um den berechtigten Belangen und Interessen von Familien gerecht zu werden.

Kinder- und Jugendhilfe ist dem Anspruch verpflichtet, die Stärken der Familie zu fördern und beim Abbau der Schwächen unterstützend zu wirken. Sie orientiert sich an den Strukturmaximen Prävention, Dezentralisierung, Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration, Partizipation und Lebensweltorientierung (Achter Jugendbericht).

Die AGJ vertritt die Auffassung, dass das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) eine geeignete gesetzliche Grundlage dafür bietet, Angebote und Dienste bereitzustellen, die die Lebensbedingungen von Kindern und Familien verbessern und eine familien- und kinderfreundliche Wirtschafts- und Sozialstruktur erhalten bzw. zu schaffen helfen. Insbesondere dort, wo Familien nicht aus eigener Kraft die Erziehungsleistung erfüllen können, ist die Jugendhilfe und die organisierte Familien-selbsthilfe gefordert.

Die Kinder- und Jugendhilfe hält verschiedene Angebote der Familienentlastung und -unterstützung bereit. Das Spektrum reicht von den Tageseinrichtungen für Kinder über die Familienförderung bis hin zu den Hilfen zur Erziehung.

In dieser Stellungnahme konzentriert sich die AGJ auf den Bereich der allgemeinen Familienförderung. Ziel der allgemeinen Familienförderung ist die Stärkung der Erziehungsverantwortung von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten. Neben der Vermittlung erzieherischer Kompetenz sind als weitere Ziele die Stärkung der Erziehungskraft und des Selbsthilfepotentials angesprochen. Dabei benötigen Familien auch fachliche Unterstützung.

Der Leistungsbereich „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ (§§ 16 – 21 KJHG) benennt eine breite Palette verschiedenartiger Angebote als auch spezifische Hilfen in besonderen Problemsituationen:

- Familienbildung,
- Familienselbsthilfe,
- Familienberatung,
- Familienerholung in familiären Belastungssituationen,
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge,
- Unterstützung in Wohnformen für Mütter bzw. Väter und Kinder,
- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen,
- Unterstützung bei einer zur Erfüllung der Schulpflicht notwendigen Unterbringung.

Die erforderliche rechtliche Absicherung dieses Leistungsbereiches in entsprechenden Landesausführungsgesetzen fehlt aber bisher weitgehend. Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe bedauert deshalb, dass nur wenige Länder von dem Landesrechtsvorbehalt des § 16 KJHG Gebrauch gemacht und qualifizierte gesetzliche Regelungen zur Familienförderung getroffen haben. Es ist ihr deshalb ein besonderes Anliegen, dass dieser Leistungsbereich des KJHG eine umfassende rechtliche Absicherung auf Landesebene erhält und dass eine angemessene und kontinuierliche materielle Sicherstellung gewährleistet wird.

Ebenso wichtig ist es der AGJ, dass die Familienförderung in der kommunalen Jugendhilfeplanung einen höheren Stellenwert als bislang erhält. Erst die stärkere Berücksichtigung des Leistungsspektrums der allgemeinen Familienförderung gewährleistet es, dass Familien im Bedarfsfall auf ein bedarfsgerechtes Angebot familienergänzender, familienunterstützender und familienentlastender Hilfen zurückgreifen können. Belange der Familien müssen deshalb innerhalb der Jugendhilfeplanung

einen festen Platz erhalten. Die kontinuierliche Einbeziehung der allgemeinen Familienförderung wird dazu führen, auf der kommunalen Ebene eine Jugendhilfeplanung zu verankern, die dem fachlichen Anspruch gerecht wird, alle Handlungsfelder der Familienförderung in der Jugendhilfe gleichermaßen zu beachten.

Gemäß § 80 KJHG haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung. Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können. Bei den Planungen sind deshalb verstärkt die Vertreterinnen und Vertreter von Familien in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen. Dazu bedarf es auch neuer Formen der Partizipation wie zum Beispiel Elternbefragungen, aber auch einen stärkeren Einbezug von Familienselbsthilfeinitiativen.

Für die Jugendhilfeplanung als Instrument der quantitativen und qualitativen Überprüfung und Bewertung der bestehenden Angebote sowie der Festlegung von Maßnahmen und Handlungsstrategien für bedarfsgerechte Angebote vor Ort gibt das KJHG keine materiellen Normen vor. Jugendhilfeplanung kann deshalb nicht auf „objektiv messbare Prüfkriterien“ zurückgreifen, sondern muss vielmehr im Kommunikations- und Aushandlungsprozess zwischen allen Beteiligten gestaltet werden.

Im Rahmen einer sozialräumlich orientierten Planung müssen deshalb auch die Betroffenen selbst einbezogen werden. Auf diese Weise kann ein dialogischer Prozess in Gang gesetzt werden, der zur ständigen Weiterentwicklung der jeweiligen Rahmenbedingungen führt, die ein für alle Familien befriedigendes Zusammenleben ermöglichen.

In diesem Zusammenhang spielt die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses eine besondere Rolle. In den Rothenburger Thesen hat die AGJ zuletzt die Bedeutung des Jugendhilfeausschusses für partizipatives und partnerschaftliches Handeln gewürdigt. Die Jugendhilfeausschüsse werden entsprechend aufgefordert, die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstbewusst wahrzunehmen und die ihnen zustehenden Rechte offensiv zu nutzen. Den Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse wird darüber hinaus empfohlen, die Interessen von jungen Menschen und ihren Familien zum Politikthema zu machen. Falls notwendig sollten sie sich nicht scheuen, auch als unbequeme Instanz aufzutreten. Weiterhin wird dazu aufgefordert, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern in der Jugendhilfeplanung stärker zu berücksichtigen.

Die AGJ appelliert an die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse, sich in ihrer Aufgabenwahrnehmung an den oben erwähnten Prinzipien zu orientieren und ihrem kinder- und jugendhilfepolitischen Gestaltungsauftrag umfassend nachzukommen.

In diesem Zusammenhang stehen folgende Forderungen der AGJ:

- Den Leistungen zur Unterstützung von Familien in Not- und Konfliktsituationen muss beim Ausbau einer familienfreundlichen Infrastruktur besonderes Augenmerk zukommen.
- Bei den Beratungen der verschiedenen Handlungsfelder der Jugendhilfe ist zu gewährleisten, dass die jeweiligen Auswirkungen auf das Zusammenleben von Eltern und Kindern sorgfältig reflektiert werden. Belange von Familien sind in allen Bereichen zu reflektieren (Tagesordnung).
- Durch Jugendhilfeausschüsse ist darauf hinzuwirken, dass andere beschließende Gremien der kommunalen Ebene bei den jeweils anstehenden Entscheidungen familiäre Belange umfassend berücksichtigen. Langfristig sollte angestrebt werden, dass die Jugendhilfeausschüsse in allen die Familie betreffenden Entscheidungen ggf. bereits im Vorfeld beteiligt werden.

- Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sollten sich um die Schaffung und Pflege lebendiger Formen der Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern in die Jugendhilfeplanung, insbesondere auf Stadtteilebene, bemühen (Beteiligung).
- Die Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger in den Jugendhilfeausschüssen sollten die Belange der Familien zu ihrem eigenen Anliegen machen und die Erfordernisse der Familien in den Jugendhilfeausschüssen besonders im Blick haben. Vertreterinnen und Vertreter von Familienverbänden und der Familienselbsthilfeorganisationen sowie engagierte Familienmitglieder sollten in diesem Kontext im Jugendhilfeausschuss zusammenarbeiten (Zusammensetzung).
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind darüber hinaus dazu verpflichtet, die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abzustimmen und die verschiedenen Planungsbereiche zu verknüpfen (z.B. mit der Weiterbildungsplanung).

Die AGJ appelliert in diesem Zusammenhang an die Verantwortlichen in den familienrelevanten kommunalen Politikbereichen, die Belange der Familien mehr in den Blick zu nehmen und sie zu einem wichtigen Faktor der kommunalen Sozialpolitik werden zu lassen. Dies wäre aus der Sicht der AGJ auch eine wichtige Voraussetzung für eine „Kultur des Aufwachsens“, wie sie im Zehnten Kinder- und Jugendbericht gefordert wird.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
14./15. März 2000

*Kontakt: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)
 Mühlendamm 3
 10178 Berlin
 Tel.: (030) 400 40 200
 Fax: (030) 400 40 232
 E-Mail: agj@agj.de
 www.agj.de*

*Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe wird aus Mitteln
des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.*